



Vereinbarung

über den Parallelbetrieb von Fotovoltaikanlagen mit dem Niederspannungsnetz und über
Stromeinspeisung in das Netz des E-Werks Mittelbaden

zwischen

Name:

[REDACTED]

Straße:

[REDACTED]

Ort:

[REDACTED]

Kundennummer:

[REDACTED]

Zählernummer:

[REDACTED]

- nachfolgend „Einspeiser“ genannt -

und der

Elektrizitätswerk Mittelbaden AG
Lotzbeckstr. 45, 77933 Lahr / Schwarzwald

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

§ 1

Gegenstand und Umfang der Einspeisung

Der Einspeiser betreibt in [REDACTED] eine Fotovoltaikanlage. Er speist die damit erzeugte elektrische Energie in das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers ein. Die Anlage hat eine Gesamtleistung von [REDACTED] kW_p, die Lieferung erfolgt an der Übergabestelle (§5) in Form von Wechselstrom / Drehstrom mit einer Spannung von etwa 230 / 400 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz entsprechend den jeweils vom Netz des Netzbetreibers vorgegebenen Werten.

Eine Erweiterung der Anlagenleistung macht eine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich. Der Einspeiser sichert zu, dass die eingespeiste Energie ausschließlich mit der vorstehend beschriebenen Anlage erzeugt wird. Auf Anforderung des Netzbetreibers ist hierfür ein Nachweis durch den Einspeiser zu erbringen.

§ 2

Abnahmepflicht des Netzbetreibers

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die Energie gemäß § 1 abzunehmen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 dieser Vereinbarung vorliegen.

§ 3

Einschränkung der Abnahme- und Vergütungspflicht

Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die er mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, an der Abnahme der mit der Fotovoltaikanlage erzeugten elektrischen Energie gehindert sein, so ruht die Abnahme- und Vergütungspflicht so lange, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss.

§ 4 Einspeisevergütung

Die Vergütung der in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Energie erfolgt entsprechend § 8 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG) vom 29.03.2000. Die Vergütung für den eingespeisten Strom beträgt derzeit 99 Pf/kWh (50,62 CT/kWh). Sollten die im EEG enthaltenen Mindestvergütungssätze geändert werden, oder das EEG durch eine Nachfolgeregelung ersetzt werden oder ersatzlos entfallen, wird die Vergütung im Rahmen dieser Vereinbarung entsprechend angepasst. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Mindestvergütungssätze im Nachhinein als anpassungsbedürftig bzw. rechtswidrig erweisen. In diesem Fall ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Einspeiser eine verzinsliche Rückerstattung zuviel bezahlter Vergütungen zu verlangen.

§ 5 Anschluss- und Übergabestelle

Der Einspeiser stellt die erzeugte Energie an der nachfolgend benannten Übergabestelle zur Verfügung:

Zählerschrank

(Sofern sich die Übergabestelle nicht im Zählerschrank befindet, bitte aussagefähige Skizze mit Kennzeichnung der Übergabestelle beifügen.)

§ 6 Messeinrichtung

Zur Erfassung von Einspeisung und Bezug (Eigenbedarf) der Fotovoltaikanlage wird als Messeinrichtung üblicherweise ein geeichter elektronischer Zwei-Richtungs-Drehstromzähler (Eintarif) eingesetzt. Hiervon abweichende Messanordnungen sind mit dem Netzbetreiber einvernehmlich festzulegen.

Die Messeinrichtung steht im Eigentum des Netzbetreibers. Das Entgelt für vorgenannte Messeinrichtung (ohne Wandlersatz) beträgt derzeit 29,80 DM/Jahr (15,24 Euro/Jahr) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 16 %), richtet sich jedoch nach der Art und dem Umfang der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen. Änderungen der „Allgemeinen Tarife“ werden entsprechend ihrer öffentlichen Bekanntmachung auch hierfür wirksam.

§ 7 Ablesung, Abrechnung und Bezahlung

Die Ablesung erfolgt in der Regel einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres durch den Einspeiser. Anfang Dezember wird ein vorbereitetes Ableseblatt verschickt, in das der Zählerstand einzutragen ist. Das Blatt ist per Post oder Fax bis 04.01. des Folgejahres dem E-Werk Mittelbaden zuzustellen. Auszahlungen sind nur möglich, wenn alle Angaben vollständig vorliegen. Der Netzbetreiber ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit die Messeinrichtung von einem Beauftragten ablesen zu lassen.

Optional kann auch eine unterjährige (z.B. monatliche) Einspeisevergütung erfolgen. Hierzu teilt der Einspeiser bis zum 04. des Folgemonats den Einspeisezählerstand dem Netzbetreiber mit.

Der Stromeinspeisevergütung wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet, wenn der Einspeiser umsatzsteuerpflichtig ist. Der Einspeiser hat dies dem Netzbetreiber schriftlich, unter Vorlage einer Kopie der Gewerbeanmeldung, mitzuteilen.

§ 8 Einspeisungsanlage

Der Einspeiser ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage mit Ausnahme der Messeinrichtungen – von der Übergabestelle aus gesehen auf der Seite der Fotovoltaikanlage – verantwortlich. Er beachtet dabei die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die anerkannten Regeln der Technik sind eingehalten, wenn die technischen Regeln des Verbands Deutscher Elektrotechniker (VDE) und die technischen Regeln der „Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU)“ (VDEW-Publikation in der jeweils geltenden Fassung) beachtet werden.

Für die Inbetriebsetzung der Einspeisungsanlage gilt § 13 Abs. 1 und 4 AVBEItV entsprechend, wobei als Kunde im Sinne der AVBEItV der Einspeiser zu verstehen ist. Die Einspeisungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Netzkunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Treten dennoch Störungen bzw. Rückwirkungen auf, wird der Einspeiser den Aufforderungen des Netzbetreibers, der sich hierauf bezieht, unverzüglich entsprechen. Werden zur Vermeidung störender Rückwirkungen zusätzliche Aufwendungen in den Versorgungsanlagen des Netzbetreibers erforderlich, so trägt der Einspeiser diese Kosten.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, nach vorheriger Anmeldung die Einhaltung der in dieser Vereinbarung niedergelegten Einspeisebedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat dieser, unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten, die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

§ 9 Anschluss- und Netzbaukosten

Die notwendigen Kosten des Anschlusses der Fotovoltaikanlage an das Netz des Netzbetreibers trägt der Einspeiser.

§ 10 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt ab dem Zeitpunkt der Gegenzeichnung durch den Netzbetreiber in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem ersatzlosen Außerkrafttreten des EEG.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Die „Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU)“ und die „AVBEItV“ sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen erstellt. Nach Unterzeichnung durch beide Parteien erhält jede Partei eine Originalausfertigung.

Lahr, den, den

.....
(Elektrizitätswerk Mittelbaden AG)

.....
(Einspeiser)

Anlagen: AVBEItV

Anmerkung: Da die der Vereinbarung zugrundeliegende „Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU)“ derzeit überarbeitet und neu aufgelegt wird, kann diese auf Wunsch des Einspeisers zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden.